

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

4264K – MITVERSICHERUNG VON BAUGEBUNDENEN INSTALLATIONEN

Art. 3 - **Nicht versicherte Sachen** - lit. a)

– der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherren-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos (BW 1/95)

bzw.

– der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauunternehmerrisikos (BW 2/95)

wird ersetzt durch:

1. Nicht versichert sind alle elektrischen, elektronischen, maschinellen, optischen und sonstigen technischen Anlagen, Maschinen und Geräte, die für die Funktion des Betriebes notwendig sind, (wie z. B. Röntgengeräte, Laboreinrichtungen, Personalcomputer, EDV-Systeme, Produktionsmaschinen, Telefonzentrale, Videokameras, etc.) sowie kerntechnische Maschinenanlagen, Kernmaterial und Radionuklide.
2. Mitversichert gelten jedoch im Rahmen von Art. 2 Pkt. 2 lit. i) (Klausel 82C) sämtliche mit dem Bauwerk fix verbundenen
 - Installationen (z.B. Gas-, Wasser-, Elektroinstallationen, Schwachstromleitungen, etc.)
 - und
 - Anlagen (z. B. Aufzüge, Klimaanlage, etc.)die für die Funktion des versicherten Bauwerkes (z. B. Bürogebäude, Wohnhaus, Krankenhaus, Werkshalle, etc.) typisch/üblicherweise erforderlich sind und soweit sie in der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme (= Gesamtauftragswert gemäß Art. 8 der Allgemeinen Bedingungen) enthalten sind.
3. Für die elektronische Ausrüstung der versicherten Sachen gemäß Pkt. 2 besteht Versicherungsschutz nur für jene bedingungsgemäß ersatzpflichtigen Schäden, die nachweislich durch von außen einwirkende Ereignisse entstanden sind.